

Az.: 5 A 136/11
2 K 2046/08

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der

- Klägerin -
- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
diese vertreten durch das Rechtsamt
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Aussetzungszinsen (Objekt)
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Raden, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Döpelheuer und den Richter am Oberverwaltungsgericht Tischer

am 29. April 2014

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 25. Januar 2011 - 2 K 2046/08 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 8.675,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der zulässige Antrag der Klägerin, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts zuzulassen, ist unbegründet. Ihr Vorbringen, auf dessen Prüfung der Senat beschränkt ist (§ 124a Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2 VwGO), ergibt nicht, dass die geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils, der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache und eines Verfahrensmangels, auf dem die Entscheidung beruhen kann, vorliegen.
- 2 1. Der Zulassungsgrund ernstlicher Zweifel gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO dient der Gewährleistung der materiellen Richtigkeit der Entscheidung, d. h. der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll die berufsgerichtliche Nachprüfung ermöglichen, wenn die Begründung des Zulassungsantrags wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses dazu besonderen Anlass gibt. Ernstliche Zweifel sind deshalb anzunehmen, wenn sich der Antragsteller mit tragenden Rechtssätzen oder erheblichen Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts inhaltlich auseinandersetzt und diese mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zu seinen Gunsten ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Beschl. v. 23. Juni 2000 - 1 BvR 830/00 -, juris Rn. 12 bis 15). Daran fehlt es hier.
- 3 a) Das Verwaltungsgericht hat die Untätigkeitsklage gegen den Bescheid der Beklagten vom 10. Juli 2007 abgewiesen. Mit diesem wurden gegenüber der Klägerin

Aussetzungsinsen in Höhe von 8.675,00 € festgesetzt, weil die Beklagte die Vollziehung ihres Gewerbesteuerbescheides für 1998 vom 27. April 2005 ab der Fälligkeit der darin festgesetzten Gewerbesteuer am 30. Mai 2005 bis zum 29. Juni 2007 - dem Ablauf der Klagefrist gegen den Einspruchsbescheid des Finanzamtes vom 24. Mai 2007 zum Gewerbesteuerermessbescheid für 1998 vom 15. März 2005 - ausgesetzt hatte. Den Hilfsantrag der Klägerin, die Beklagte unter Aufhebung des Ablehnungsbescheides vom 2. Juli 2008 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. November 2008 zu verpflichten, die festgesetzten Aussetzungsinsen von 8.675,00 € gemäß § 227 AO zu erlassen, hat das Verwaltungsgericht ebenfalls abgewiesen.

- 4 Zur Begründung hat das Verwaltungsgericht ausgeführt, der Zinsbescheid vom 10. Juli 2007 finde seine Rechtsgrundlage in § 237 Abs. 1 bis 3 i. V. m. § 238 AO. Das Einspruchsverfahren gegen den Gewerbesteuerermessbescheid des Finanzamtes für 1998 vom 15. März 2005 habe mit Ablauf der Klagefrist gegen den Einspruchsbescheid vom 24. Mai 2007 endgültig keinen Erfolg gehabt. Dass der Gewerbesteuerermessbescheid rechtswidrig gewesen, unter dem Vorbehalt der Nachprüfung ergangen und der Gewerbesteuerermessbetrag später in einem Abänderungsverfahren vom Finanzamt mit Bescheid vom 6. März 2008 auf Null reduziert worden sei, habe keine Bedeutung. § 237 AO gelte für alle Steuerbescheide, deren Rechtsbehelfsverfahren abgeschlossen sei. Dies ergebe sich aus § 237 Abs. 5 AO. Deshalb scheide auch ein Erlass der Aussetzungsinsen wegen sachlicher Unbilligkeit gemäß § 227 AO aus. Denn der Gesetzgeber habe in § 237 Abs. 5 AO in bewusster Abkehr von der früheren gegenteiligen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs geregelt, dass ein Zinsbescheid nicht aufzuheben oder zu ändern sei, wenn der Steuerbescheid nach Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens aufgehoben, geändert oder nach § 129 AO berichtigt werde. Aussetzungsinsen seien nach der Gesetzesbegründung seitdem ausschließlich nach dem Ergebnis des - hier erfolglosen - Rechtsbehelfsverfahrens zu bemessen. Auf die zutreffenden Gründe des Widerspruchsbescheides vom 28. November 2008 im Erlassverfahren werde verwiesen. Darin wird u. a. ausgeführt, dass die Klägerin die Möglichkeit nicht genutzt habe, durch Klageerhebung zum Finanzgericht gegen den Einspruchsbescheid vom 24. Mai 2007 die Aussetzungsinsen zu vermeiden.

- 5 b) Die Klägerin wendet dagegen ein, der Zinsbescheid vom 10. Juli 2007 sei rechtswidrig und daher aufzuheben. Das Finanzamt habe mit Bescheid vom 6. März 2008 festgestellt, dass sie 1998 keinen Gewerbeertrag erzielt, sondern einen Verlust erlitten habe. Nun solle sie trotzdem für die fälschlich festgesetzte, nicht mehr geschuldete Gewerbesteuer Zinsen zahlen. Sie habe bereits am 22. Juni 2007 - noch vor Ablauf der Klagefrist gegen den am 29. Mai 2007 erlassenen Einspruchsbescheid - beim Finanzamt gemäß § 164 Abs. 2 AO die Änderung des unter Vorbehalt der Nachprüfung ergangenen Gewerbesteuermessbescheids vom 15. März 2005 beantragt, was zu dessen Änderung durch den Bescheid vom 6. März 2008 geführt habe. Für einen solchen Fall könne § 237 Abs. 5 AO wegen Art. 3 GG nicht gelten, weil sie sonst zur Vermeidung von Aussetzungszinsen stets gezwungen wäre, ein förmliches Rechtsmittelverfahren zu führen, obwohl ihr das Gesetz daneben gleichberechtigt auch den Weg über einen Änderungsantrag nach § 164 Abs. 2 AO zur Verfügung stelle. Bei der deshalb nach Sinn und Zweck und der Systematik des Gesetzes gebotenen einschränkenden Auslegung des Wortlauts des § 237 Abs. 5 AO sei dieser nur auf Änderungen im Verfahren nach den §§ 172 ff. AO anwendbar. Die Geltung der §§ 172 ff. AO sei für Bescheide i. S. d. § 164 AO gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 AO ausdrücklich ausgeschlossen. Ein dieser einschränkenden Auslegung des § 237 Abs. 5 AO für den Sonderfall des § 164 AO entgegenstehender Wille des Gesetzgebers sei der Gesetzesbegründung weder zu entnehmen noch sei ein solcher Wille des Gesetzgebers hier beachtlich, da wegen der offenkundigen Regelungslücke in § 237 Abs. 5 AO dessen einschränkende Auslegung nach Sinn und Zweck und der Systematik des Gesetzes geboten sei. Wegen der notwendigen Gleichstellung einer Abänderung gemäß § 164 Abs. 2 AO mit einem förmlichen Rechtsbehelfsverfahren gegen einen unter Vorbehalt der Nachprüfung ergangenen Steuerbescheid seien jedenfalls hilfsweise die festgesetzten Aussetzungszinsen wegen sachlicher Unbilligkeit gemäß § 227 AO zu erlassen.
- 6 c) Damit stellt die Klägerin die Ausführungen des Verwaltungsgerichts nicht so in Frage, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens ungewiss erscheint.
- 7 aa) Ihr Vortrag, dass § 237 Abs. 5 AO für Änderungsanträge gemäß § 164 Abs. 2 AO, die vor Ablauf der Einspruchsfrist gestellt worden seien, nicht gelte, ist vorliegend nicht einschlägig, weil das Finanzamt den Gewerbesteuermessbescheid vom 15. März 2005 mit dem Bescheid vom 6. März 2008 nicht gemäß § 164 Abs. 2 AO

geändert hat. Ausdrücklich angewandt wurde § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO, mithin das Abänderungsverfahren gemäß den §§ 172 ff. AO. Darauf hat die Klägerin erstinstanzlich selbst hingewiesen (Klagebegründung vom 2. März 2009, Seite 2). Dies war im Bescheid vom 6. März 2008 auch nicht mehr anders möglich, weil mit Bescheid des Finanzamtes vom 3. September 2007 der Vorbehalt der Nachprüfung im Gewerbesteuerermessbescheid vom 15. März 2005 gemäß § 164 Abs. 3 AO aufgehoben worden war. Eine solche Aufhebung steht der Steuerfestsetzung ohne Vorbehalt der Nachprüfung gleich (§ 164 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 AO), hat also die Rechtswirkungen einer endgültigen Steuerfestsetzung und kann daher als solche eigenständig mit Rechtsbehelfen angegriffen werden (vgl. Rüsken in: Klein, AO, 11. Aufl. 2012, § 164 Rn. 44). Ab der Wirksamkeit der Vorbehaltsaufhebung ist deshalb eine Änderung der Steuerfestsetzung gemäß § 164 Abs. 2 AO nicht mehr möglich, sondern nur noch nach den §§ 172 ff. AO (Seer in: Tipke/Kruse, AO und FGO, § 164 AO Tz. 50). Dementsprechend wurde mit Bescheid vom 6. März 2008 nicht der Gewerbesteuerermessbescheid vom 15. März 2005 geändert, sondern ausdrücklich (Seite 2 oben) der Bescheid vom 3. September 2007. Dadurch erledigten sich, wie im Bescheid vom 6. März 2008 ausgeführt wird (dort Seite 1 unten), der Änderungsantrag der Klägerin vom 22. Juni 2007 und auch ihr Einspruch vom 25. September 2007, den die Klägerin offensichtlich gegen den Bescheid vom 3. September 2007 erhoben hatte.

- 8 bb) Ungeachtet dessen trifft es aber auch nicht zu, dass § 237 Abs. 5 AO für vor Ablauf der Rechtsbehelfsfrist gestellte, erfolgreiche Änderungsanträge nach § 164 Abs. 2 AO nicht gilt. Ein Bescheid gemäß § 237 AO über die Festsetzung von Aussetzungszinsen ist gemäß § 237 Abs. 5 AO nicht nachträglich aufzuheben oder zu ändern, wenn der zugrunde liegende Steuerbescheid nach Abschluss des gegen ihn erfolglos geführten Rechtsbehelfsverfahrens aufgehoben, geändert oder nach § 129 berichtigt wird. Ob der Steuerbescheid nach Erlass des Zinsbescheides im Verfahren gemäß den §§ 172 ff. AO oder gemäß § 164 Abs. 2 AO geändert wird, ist dabei gleichgültig.

- 9 Dies ergibt sich sowohl aus dem insoweit einschränkungslosen Wortlaut des § 237 Abs. 5 AO als auch aus der Begründung des Gesetzgebers, die ebenfalls keinen Hinweis enthält, dass Änderungsverfahren gemäß § 164 Abs. 2 AO vom Anwendungsbereich des § 237 Abs. 5 AO ausgeschlossen sind. Vielmehr soll nach der

Gesetzesbegründung der neue § 237 Abs. 5 AO verdeutlichen, dass Aussetzungszinsen ausschließlich nach dem Ergebnis des Rechtsbehelfsverfahrens zu bemessen sind. Eine Aufhebung oder Änderung der Steuerfestsetzung oder ihre Berichtigung gemäß § 129 AO nach Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens soll unberücksichtigt bleiben (so die BT-Drs. 12/5630, S. 103, zu § 237 AO). Vor allem aber folgt aus der Systematik des Gesetzes sowie aus Sinn und Zweck des § 237 Abs. 5 AO, dass diese Vorschrift auch für Änderungsverfahren gemäß § 164 Abs. 2 AO gilt.

10

Zwar steht es dem Adressaten eines Steuerbescheides, will er dessen Änderung zu seinen Gunsten erreichen, vor Ablauf der Einspruchsfrist frei, Einspruch zu erheben oder stattdessen einen Änderungsantrag zu stellen. Ihm stehen beide Wege gleichberechtigt zur Verfügung, unabhängig davon, ob die Steuer endgültig oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung festgesetzt wurde. Bei endgültiger Steuerfestsetzung kann ein Änderungsantrag gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO gestellt werden, bei einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung, bei der die §§ 172 ff. AO nicht gelten, stattdessen gemäß § 164 Abs. 2 AO. In beiden Fällen unterscheiden sich die Änderungsanträge jedoch in ihren Rechtswirkungen vom Einspruch u. a. dadurch, dass bei ihnen eine Aussetzung der Vollziehung nicht erreicht werden kann. Nur beim Einspruch - nicht aber bei einem Änderungsantrag gemäß § 164 Abs. 2 AO oder § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO - kann die Vollziehung des Steuerbescheides, dessen Änderung begehrt wird, gemäß § 361 AO ausgesetzt werden. Wird stattdessen nur ein Änderungsantrag gestellt, kommt allenfalls eine Stundung in Betracht (Rüsken in: Klein, AO, 11. Aufl. 2012, § 164 Rn. 35, § 172 Rn. 50; Seer bzw. Loose in: Tipke/Kruse, AO und FGO, § 164 AO Tz. 44, § 172 AO Rn. 30; Cöster in: Pahlke/Koenig, AO, 2. Aufl. 2009, § 164 Rn. 53, § 172 Rn.). Ohne Stundung ist dann die festgesetzte Steuer trotz der beantragten Änderung bei Fälligkeit sofort zu zahlen. Sonst droht deren Vollstreckung. Dies gilt gleichermaßen für Verfahren gemäß den §§ 172 ff. AO und gemäß § 164 Abs. 2 AO, letztlich auch für Berichtigungsverfahren gemäß § 129 AO.

11

Demgegenüber ist der Steuerschuldner im Umfang und für die Dauer der infolge eines Rechtsbehelfs verfügten Aussetzung der Vollziehung von der Zahlung der Steuer freigestellt. Er erlangt dadurch, dass er die Steuer in diesem Umfang nicht sofort zahlen muss, einen Zinsvorteil. Erweist sich dieser Zinsvorteil wegen Erfolglosigkeit

des Rechtsbehelfs als nicht gerechtfertigt, ist er vom Steuerschuldner durch Aussetzungszinsen auszugleichen (vgl. zu Sinn und Zweck der Aussetzungszinsen: BFH, Urt. v. 20. September 1995 - X R 86/94 -, juris Rn. 13; BFH, Urt. v. 12. Dezember 2007 - XI R 25/07 -, juris Rn. 21).

- 12 Vor diesem Hintergrund trägt § 237 Abs. 5 AO dem Umstand Rechnung, dass der durch die Aussetzung der Vollziehung erlangte Zinsvorteil seine Ursache allein in dem erfolglosen Rechtsbehelf hatte, nicht aber in einem Änderungs- oder Berichtigungsverfahren. Denn ohne den Rechtsbehelf hätte der Steuerschuldner die festgesetzte Steuer trotz eines Änderungs- oder Berichtigungsverfahrens - selbst wenn dieses berechtigt war und zur Herabsetzung der Steuer geführt hat - zunächst in voller Höhe zahlen müssen. Mit der in § 237 Abs. 5 AO statuierten Aufrechterhaltung eines bereits ergangenen Aussetzungszinsbescheides, auch wenn der zugrunde liegende Steuerbescheid nach Abschluss des erfolglos gegen ihn geführten Rechtsbehelfsverfahrens aufgehoben, geändert oder nach § 129 berichtigt wird, stellt der Gesetzgeber den Steuerschuldner mithin weiterhin so, wie er stehen müsste, wenn er keinen Rechtsbehelf eingelegt hätte, sondern ausschließlich das Änderungs- oder Berichtigungsverfahren geführt worden wäre, in dem der Steuerschuldner keinen Zinsvorteil hätte erlangen dürfen, weil er die festgesetzte Steuer bei deren Fälligkeit sofort hätte zahlen müssen. Ob der zugrunde liegende Steuerbescheid im Verfahren gemäß den §§ 172 ff. AO oder gemäß § 164 Abs. 2 AO geändert wurde, ist deshalb ohne Belang, ebenso, ob der Änderungsantrag vor oder nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist gestellt wurde. Denn der Steuerschuldner hätte wegen seiner sofortigen Zahlungspflicht im Änderungsverfahren in keinem Fall einen (Aussetzungs-)Zinsvorteil erlangen dürfen. Eine unterschiedliche Behandlung dieser Fälle im Rahmen des § 237 Abs. 5 AO scheidet daher aus.
- 13 Wie im Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 28. November 2008 zutreffend ausgeführt, hat sich die Klägerin deshalb dadurch, dass sie gegen den Einspruchsbescheid des Finanzamtes vom 24. Mai 2007 keine Klage erhoben, sondern stattdessen einen Änderungsantrag gestellt hat, der Möglichkeit begeben, die Aussetzungszinsen zu vermeiden. Denn ihre Rechtsbehelfe gegen den Gewerbesteuerermessbescheid des Finanzamtes vom 15. März 2005 waren damit endgültig erfolglos, so dass sie hinsichtlich des durch die Aussetzung der Vollziehung des Gewerbesteuerbescheides der Beklagten vom 27. April 2005 erlangten

Zinsvorteils so zu stellen war, als hätte sie von vornherein nur den Änderungsantrag vom 22. Juni 2007 gestellt und die mit diesem Gewerbesteuerbescheid festgesetzte Gewerbesteuer bereits bei deren Fälligkeit am 30. Mai 2005 gezahlt. Der somit notwendige Ausgleich des durch die Vollziehungsaussetzung ungerechtfertigt erlangten Zinsvorteils wurde daher zu Recht gemäß § 237 AO mittels des Zinsbescheides vom 10. Juli 2007 herbeigeführt.

- 14 cc) Angesichts dessen ist auch für einen Erlass der festgesetzten Aussetzungszinsen gemäß § 227 AO wegen sachlicher Unbilligkeit kein Raum.
- 15 Ein Steuererlass aus sachlichen Billigkeitsgründen ist nur zulässig, wenn die Besteuerung eines Sachverhalts, der unter einen gesetzlichen Steuertatbestand fällt, im Einzelfall mit Sinn und Zweck des Steuergesetzes nicht vereinbar ist, so dass trotz an sich zutreffender Steuerfestsetzung die Einziehung der Steuer den Wertungen des Gesetzes zuwiderliefe, und wenn darüber hinaus angenommen werden kann, dass der Gesetzgeber den Eintritt einer solchen sachlichen Härte nicht erkannt und deshalb auch nicht in Kauf genommen hat, wenn also nach dem erklärten oder mutmaßlichen Willen des Gesetzgebers davon auszugehen ist, dass er die im Billigkeitswege zu entscheidende Frage - hätte er sie geregelt - im Sinne der beabsichtigten Billigkeitsmaßnahme entschieden hätte (BVerwG, Urt. v. 23. August 1990 - 8 C 42.88 -, juris Rn. 26; SächsOVG, Beschl. v. 10. Februar 2010 - 5 D 32/09 -, juris Rn. 9; SächsOVG, Beschl. v. 9. April 2013 - 5 A 119/10 -, juris Rn. 10).
- 16 Dies ist hier schon deshalb nicht zutreffend, weil - wie dargelegt - die Festsetzung von Aussetzungszinsen auch dann Sinn und Zweck des § 237 AO entspricht, wenn ein vor Ablauf der Rechtsbehelfsfrist anstelle eines förmlichen Rechtsbehelfs gestellter Änderungsantrag gemäß § 164 Abs. 2 AO nach Erlass des Zinsbescheides erfolgreich ist.
- 17 2. Die Rechtssache hat danach auch nicht die von der Klägerin behauptete grundsätzliche Bedeutung (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO).
- 18 Auf die von der Klägerin als grundsätzlich bedeutsam aufgeworfene Frage, ob § 237 Abs. 5 AO auch dann gilt, wenn ein vor Ablauf der Rechtsbehelfsfrist anstelle eines förmlichen Rechtsbehelfs gestellter Änderungsantrag gemäß § 164 Abs. 2 AO nach Erlass des Zinsbescheides erfolgreich ist, kommt es hier nicht an, weil vorliegend

keine Änderung gemäß § 164 Abs. 2 AO erfolgt ist, sondern eine solche gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO. Davon abgesehen ergibt sich - wie ausgeführt - die Anwendbarkeit des § 237 Abs. 5 AO auch für erfolgreiche Änderungsanträge gemäß § 164 Abs. 2 AO, selbst wenn diese vor Ablauf der Rechtsbehelfsfrist anstelle eines förmlichen Rechtsbehelfs gestellt wurden, zweifelsfrei aus Wortlaut, Systematik, Entstehungsgeschichte sowie Sinn und Zweck des § 237 Abs. 5 AO.

- 19 3. Schließlich ist die Berufung nicht wegen der behaupteten Verletzung rechtlichen Gehörs (§ 108 Abs. 2 VwGO, Art. 103 Abs. 1 GG) zuzulassen, weil die Entscheidung auf den gerügten Verfahrensmängeln nicht beruhen kann (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO).
- 20 Die Klägerin macht geltend, das Verwaltungsgericht habe weder im Tatbestand noch in den Entscheidungsgründen zwei rechtlich relevante Tatsachen erwähnt, die sie vorgetragen habe. Zum einen habe sie noch vor Ablauf der Klagefrist gegen den Einspruchsbescheid vom 24. Mai 2007 am 22. Juni 2007 ihren Änderungsantrag gemäß § 164 Abs. 2 AO gestellt und zum anderen habe sie am 23. Juli 2007 Widerspruch gegen den Zinsbescheid vom 10. Juli 2007 erhoben, was die Beklagte bestreite.
- 21 Dies rechtfertigt nicht die Berufungszulassung. Für die Frage, ob eine Entscheidung auf den gerügten Verfahrensmängeln beruhen kann, kommt es auf den materiell-rechtlichen Standpunkt des Verwaltungsgerichts an (Kopp/Schenke, VwGO, 19. Aufl. 2013, § 124 Rn. 13). Ob der Änderungsantrag der Klägerin gemäß § 164 Abs. 2 AO noch vor Ablauf der Klagefrist gestellt wurde, war aus Sicht des Verwaltungsgerichts jedoch nicht relevant, weil nach dessen Rechtsansicht § 237 Abs. 5 AO ausnahmslos für alle Steuerbescheide gilt, deren Rechtsbehelfsverfahren abgeschlossen ist, auch für solche unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Soweit die Klägerin meint, gegen den Zinsbescheid vom 10. Juli 2007 am 23. Juli 2007 Widerspruch erhoben zu haben, ist das Verwaltungsgericht davon offensichtlich ausgegangen. Sonst hätte es die Untätigkeitsklage gemäß § 75 VwGO gegen den Zinsbescheid vom 10. Juli 2007 nicht als unbegründet abweisen können, weil sie unzulässig gewesen wäre.
- 22 Die Kostenentscheidung für das Zulassungsverfahren folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 23 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 und 3 i. V. m. § 52 Abs. 3 GKG.

24 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m.
§ 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Raden

Döpelheuer

Tischer

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*